



BUNDES-INGENIEURKAMMER

PE 0002P
Projekt: 000-DAT

Gebührenordnung Projektmanagement

Auflage 1991

(Gebührensätze gemäß § 31 IKG, BGBl. Nr. 71/1969
in der Geltung ab 1. Oktober 1991 aufgrund des Beschlusses
des Verfassungsgerichtshofes vom 3. 10. 1990, ZI. G 40-45/90-10)

Vorwort

Die Bundes-Ingenieurkammer legt als Anlage eine neue
Gebührenordnung
vor, welche der Gebührenermittlung für das
Projektmanagement
dienen soll.

Diese Gebührenordnung hält sich in ihrer Form eng an bestehende Gebührenordnungen. Das Leistungsbild dieser Gebührenordnung beinhaltet Erfahrungen aus dem Kreis der einschlägig tätigen Kollegen und orientiert sich auch an vorwiegend deutschen und schweizerischen Fachpublikationen der jüngsten Zeit.

Was ist Projektmanagement?

Gemäß DIN 69901 ist Projektmanagement die „Gesamtheit von Führungsaufgaben, -organisation, -techniken und -mitteln für die Abwicklung eines Projektes“. Ein solches Projekt kann die Planung und Ausführungen eines Bauvorhabens betreffen. Die gleichen Grundsätze gelten aber auch für den industriellen Anlagenbau, für ein Forschungsvorhaben oder für die Entwicklung industrieller Produkte.

Projektmanagement ist eine qualifizierte Auftraggeberfunktion, welche in den Leistungsbildern anderer Gebührenordnungen weder für das Planungs- noch für das Ausführungsstadium vorgesehen ist. Das Projektmanagement stellt an den Durchführenden besondere Ansprüche, welche sowohl die persönliche Erfahrung als auch entsprechend geschulte Mitarbeiter und die Verfügbarkeit einer geeigneten Datenverarbeitung umfassen.

Vorteile des Projektmanagements

Sobald ein Vorhaben ein Maß an Koordinations- und Organisationsaufwand überschreitet, welches der Auftraggeber persönlich oder mit einem eingespielten Team zu leisten gewohnt ist, bringt ein Projektmanagement als zugekaufte Fremdleistung sichtbare und meßbare Vorteile.

Terminablauf, Kostenentwicklung und Qualitätsstandard werden von speziell dafür ausgebildeten und für diese Tätigkeit freigestellten Fachleuten sicher besser überwacht als von einem, meist mit vielen anderen Aufgaben belasteten Auftraggeber als Person oder von einer ad hoc zusammengestellten, meist unzulänglich vorbereiteten und ausgerüsteten Personengruppe.

Die zunehmend positiven Erfahrungen im In- und Ausland sprechen dafür, daß die Delegation von Auftraggeberfunktionen an ein Projektmanagement zu einer Arbeitsteilung führt, welche den Terminablauf, die entstehenden Kosten sowie die Ausführungsqualität des gesamten Projektes günstig beeinflusst.

Kosten-Nutzen-Rechnung für das Projektmanagement

Zunächst muß festgestellt werden, daß die im Leistungsbild des Projektmanagements angeführten Aufgaben für jedes Projekt geleistet werden müssen und

daher auch entsprechende Kosten entstehen. Diese Kosten werden jedoch in den seltensten Fällen erfaßt. Genausowenig werden jene Kosten registriert, welche durch mangelhaftes Projektmanagement und damit zusammenhängende Planungsfehler, Terminverzögerungen und Qualitätsmängel entstehen. Meist läßt sich die Verantwortung für die genannten Mängel auch nicht im erforderlichen Maße abgrenzen.

Ein richtig ausgeführtes Projektmanagement erzielt folgende Vorteile, welche den dafür aufgewendeten Honoraren gegenübergestellt werden müssen:

- Frühere Fertigstellung und die damit verbundenen finanziellen Vorteile
- Kostenreduzierung durch zügigeren Planungsablauf, Vermeiden von Planänderungen, rechtzeitige Fertigstellung der Ausschreibungen, zügigere Projektabwicklung
- Frühzeitige Erkennung und Abstellung von Qualitätsmängeln
- Ständige Übersicht über das Projektgeschehen und laufende Dokumentation

Erfahrungsgemäß schlagen die vom Projektmanagement erwirtschafteten finanziellen Vorteile mit Beträgen zu Buche, welche den erforderlichen Aufwand um ein Mehrfaches überschreiten.

Schlußbemerkungen

Projektmanagement bringt nach internationalen Erfahrungen einen vielfachen Nutzen für den Auftraggeber, sobald die Durchführung eines Projektes durch Umfang oder Schwierigkeit den gewohnten Aufgabenrahmen überschreitet.

Ein qualifizierter Projektmanager kann dem Auftraggeber nicht nur viel Routinearbeit, sondern auch ein großes Maß an Verantwortung abnehmen.

Die vorliegende Gebührenordnung Projektmanagement soll dem Auftraggeber und dem Ziviltechniker die Grundlage für einen, die beiderseitigen Pflichten und Rechte festlegenden Werkvertrag und für eine zufriedenstellende Honorarvereinbarung bieten.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil der Gebührenordnungen

§ 1 Leistungserbringung	7
§ 2 Gebühren	7
§ 3 Zweckbindung, Schutzrechte	8
§ 4 Verrechnung nach dem Zeitaufwand	9
§ 5 Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit	10
§ 6 Zeitliche Anpassung der Gebühren	10
§ 7 Änderungen	11
§ 8 Nebenkosten	11
§ 9 Versicherung	13
§ 10 Zahlungsbedingungen	13
§ 11 Umsatzsteuer	14
§ 12 Schiedsgericht	14
§ 13 Schlußbestimmung	14

Besonderer Teil der Gebührenordnung

§ 1 Allgemeines	15
§ 2 Gebührenermittlung	16
§ 3 Gebührenpflichtige Kosten	17
§ 4 Herstellungskosten	18
§ 5 Ausrüstungskosten	19
§ 6 Gebührensätze	19
§ 7 Projektmanagement-Faktor	20
§ 8 Komplexitätsfaktor	21
§ 9 Leistungsumfang	22
§ 10 Leistungsgliederung	23
(1) Begriffsbestimmungen	23
(2) Organisation und Koordination	24
(3) Überprüfung der Organisation	25
(4) Termine und Kapazitäten	26
(5) Terminverfolgung	27
(6) Kosten und Finanzmittel	27
(7) Kostenverfolgung	28
(8) Qualität	29
§ 11 Änderungen	29
§ 12 Besondere Leistungen	30
§ 13 Varianten	30
§ 14 Tabellarische Zusammenstellung	30
(1) Gebührensätze	30
(2) Klasseneinteilung	31

Präambel

Die Gebührenordnung in der vorliegenden Fassung wurde am 27. 4. 1990 als Gebührenempfehlung und vom 54. Kammertag am 24. Mai 1991 mit der 89. Verordnung vom 6. 9. 1991, Zl. 671/91 als Gebührenordnung nach § 31 IKG in der nach dem Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 3. 10. 1990, Zl. G 40-45/90-10 geltenden Fassung mit Wirkung ab 1. 10. 1991 beschlossen, die lautet:

„§ 31. Die Bundes-Ingenieurkammer hat Gebührensätze für Ziviltechnikerleistungen sowie Grundsätze über die Honorarabrechnung in Gebührenordnungen festzulegen.

Bei Festlegung der Gebührenordnung ist der Leistung und dem Aufwand sowie den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.“

Allgemeiner Teil

der Gebührenordnungen

(in der gemäß § 31 IKG durch die 89. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer vom 6. 9. 1991, Zl. 671/91, mit Wirksamkeit 1. Oktober 1991 in Kraft gesetzten Fassung).

§ 1 Leistungserbringung

- (1) Der Ziviltechniker erbringt die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:
 - 1.1 Vorgehen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Standesregeln;
 - 1.2 Erbringung der Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst;
 - 1.3. Wahrung der Interessen des Auftraggebers – insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Beziehung – unbeeinträchtigt von eigenen Interessen und Interessen Dritter;
 - 1.4 Haftung des Ziviltechnikers für die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die obigen Voraussetzungen gelten untereinander grundsätzlich gleichrangig. Entstehen Zweifel, so hat stets der Inhalt der einschlägigen Rechtsvorschriften Vorrang.
- (3) Die Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Regelfall in dokumentierbarer Form zu erfassen.
- (4) Die Vertragsfreiheit des Ziviltechnikers bleibt unberührt, sofern in Gebührenordnungen keine entgegenstehende Regelung enthalten ist oder sonstige gesetzliche Einschränkungen bestehen.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Gebühren nach (2) bis (4) sind das Entgelt für die in Auftrag gegebenen Leistungen.
- (2) Gebühren
 - 2.1 Die Gebühren sind nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrages gültigen Gebührenordnungen (Allgemeiner Teil sowie Besondere Teile für verschiedene Fachgebiete) zu berechnen. Die darin enthaltenen Gebührensätze (mengenabhängige Sätze nach 2.2 bzw. Zeitgebühren nach 2.3) bzw. die objektivierten Kosten nach 2.2.2 sind nach § 6 veränderlich.

2.2 Die Gebühren sind nach mengenabhängigen Sätzen (Formeln, Tabellen usw. der Besonderen Teile zu verrechnen, sofern nicht 2.3 zutrifft. Diese Sätze sind abhängig von

2.2.1 Abrechnungsparametern (wie Personalzahlen, Flächenzahlen, Einwohnergleichwerten, Maßeinheiten wie m, m², m³, t und dgl.) oder

2.2.2 gebührenpflichtigen Kosten

2.2.2.1 in Form von objektivierten Kosten

2.2.2.2 in Form von tatsächlichen Kosten.

2.3 Mit den Zeitgebühren nach § 4 bzw. § 5 (2) sind nur Leistungen oder Teile von solchen zu verrechnen, wenn in den Besonderen Teilen keine entsprechende Regelung besteht bzw. wenn für deren Verrechnung kein Besonderer Teil besteht.

2.4 Sind die Gebühren für die in einem Besonderen Teil einer Gebührenordnung enthaltenen Leistungen an eine Verrechnungseinheit gekoppelt, welche der Zeitgrundgebühr entspricht, so ist der Leistungsfaktor 1,00 (Klasse IV) anzuwenden.

(3) Sondervereinbarungen mit der Bundes-Ingenieurkammer

Sondervereinbarungen für allgemeine Fälle und für Sonderfälle auf Basis der Gebühren sind den Gebührenordnungen gleichzuhalten.

(4) Frei vereinbarte Gebühren

4.1 Das Recht auf freie Vereinbarung höherer Gebühren als nach (2) bzw. (3) bleibt unberührt.

4.2 Insbesondere für Leistungen, die über den normalen Rahmen der Tätigkeit hinausgehen, können höhere Gebühren vereinbart werden. Dies sind z. B. Leistungen von hohem schöpferischen Wert, Leistungen unter Einsatz eines außergewöhnlichen Maßes an Erfahrungen und Kenntnissen, Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder Leistungen, die in unverhältnismäßig kurzer Frist erbracht werden müssen, Leistungen für eine Mehrzahl von Auftraggebern, sowie Leistungen, die mit außergewöhnlichem Risiko verbunden sind.

4.3 Pauschalentgelt kann vereinbart werden, wenn hiedurch während der gesamten Dauer der Auftragsabwicklung nicht gegen die Bestimmungen nach (2) bzw. (3) verstoßen wird.

§ 3 Zweckbindung, Schutzrechte

Mit der Vergütung der Leistung ist nur deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten. Schutzrechte am Leistungsgegenstand (Patentrechte, Marken- und Musterschutzrechte, Urheberrechte, insbesondere die Namensnennung

bei Vervielfältigungen und Veröffentlichungen usw.) verbleiben vorbehaltlich anderer Vereinbarung dem Ziviltechniker.

§ 4 Verrechnung nach dem Zeitaufwand

(1) Die Verrechnung nach dem Zeitaufwand nach § 2 (2) 2.3 erfolgt mittels der Zeitgebühren.

Die Zeitgebühren ergeben sich jeweils aus der Multiplikation der Zeitgrundgebühr nach (2) mit dem Leistungsfaktor nach (3).

(2) Die Zeitgrundgebühr wird von der Bundes-Ingenieurkammer jeweils durch Verordnung festgelegt.¹⁾

(3) Die Leistungsfaktoren sind nach den Leistungsbildern nach Klassen I–VIII gestaffelt, die aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen sind.

3.1 Tabellarische Zusammenstellung

1 Klasse	2 Leistungs- faktor	3 Leistungsbild
VIII	2,0	Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Erfordernisse den persönlichen Einsatz des Ziviltechnikers bedingen, also nicht an Mitarbeiter delegierbar sind, wie Urkundstätigkeit, Gutachter- bzw. Sachverständigentätigkeit sowie Juroren- und Schiedsrichtertätigkeit.
VII	1,5	Leistungen spezieller, fachlicher Art, die ein besonderes Maß an Kenntnissen erfordern und vom Ziviltechniker erbracht werden, wie methodische Bearbeitung bzw. Steuerung eines Vorhabens; Grundsätzliche Bearbeitung in funktioneller, analytischer, gestalterischer, konstruktiver, ökonomischer und ökologischer Hinsicht, Allgemeine Beratung und Vertretung des Auftraggebers und dgl.
VI	1,25	Leistungen bzw. Tätigkeiten, die besonders verantwortungsreich bzw. schöpferisch sind.
V	1,15	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger und verantwortungsreicher Art, die besondere theoretische und praktische Fachkenntnisse erfordern.
IV	1,00	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger Art, wozu besondere Kenntnisse erforderlich sind.
III	0,80	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher technischer oder kaufmännischer Art nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen.

¹⁾ Diese Verordnungen werden in den amtlichen Nachrichten der Bundes-Ingenieurkammer veröffentlicht und als Beiblatt „Zeitgrundgebühr“ zum Allgemeinen Teil der Gebührenordnungen herausgegeben.

II	0,65	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher, nicht schematischer oder mechanischer Art nach gegebenen Richtlinien.
I	0,50	Hilfsleistungen bzw. Hilfstätigkeiten schematischer oder mechanischer Art.

3.2 Die Zuordnung zu den Klassen hat jeweils leistungskonform nach tatsächlichen Leistungen den Leistungsbildern entsprechend zu erfolgen.²⁾

- (4) Die gesamte Gebühr wird als Summe der jeweiligen Stunden in den einzelnen Klassen, multipliziert mit den zugehörigen Zeitgebühren, ermittelt. Die kleinste Verrechnungseinheit ist die angefangene halbe Stunde.
- (5) In den Zeitgebühren sind die allgemeinen Unkosten nach § 8 (7) enthalten. Die Leistungen von Schreibkräften, Stenotypisten, Sekretärinnen, Buchhaltern und Baukaufleuten sind daher nur in jenem Umfang zu verrechnen, in welchem sie über diese allgemeinen Unkosten hinausgehend eine Mitwirkung an den nach Zeitaufwand abzurechnenden technischen Leistungen darstellen (Schriftsätze von technischen Berichten und Gutachten, technischer Schriftverkehr, Protokolle, Mitarbeit an der rechnerischen Prüfung von Anbots- und Abrechnungsunterlagen, Auswertungen, Eingaben, Dokumentationen u. s. w.) oder aber vom Auftraggeber eigens abberufene Leistungen sind.
- (6) Im Einvernehmen zwischen Ziviltechniker und Auftraggeber kann die Abrechnung des Zeitaufwandes für Leistungen, die gemischt über mehrere Leistungsbilder der Klassen II–VI reichen, auch als vereinfachender Mittelwert mit dem Leistungsfaktor 1,00 für den gesamten auf die Klassen entfallenden Zeitaufwand durchgeführt werden.

§ 5 Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit

- (1) Wenn die Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit aus Gründen erbracht werden muß, die der Ziviltechniker nicht zu vertreten hat, ist ein dem Mehraufwand entsprechender Aufschlag auf die Gebühr zu verrechnen.
- (2) Bei Leistungen nach dem Zeitaufwand beträgt dieser Aufschlag zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwei Drittel, sonst ein Drittel der Gebühren nach § 4.

§ 6 Zeitliche Anpassung der Gebühren

- (1) Die Gebührensätze (mengenabhängige Sätze nach § 2 (2) 2.2 und Zeitgebühren nach § 2 (2) 2.3) sowie die objektivierten Kosten nach § 2 (2) 2.2.2.1

²⁾ Beispielsweise ist eine einfache Zeichenarbeit in Klasse II einzuordnen, unabhängig davon, ob sie von einem Zeichner, einem Ingenieur, einem Akademiker oder ggfls. auch vom Ziviltechniker selbst erbracht wird. Die beispielhafte Gegenüberstellung der jeweiligen Leistungsgruppen mit dem Kollektivvertrag ist im Beiblatt, herausgegeben von der Bundes-Ingenieurkammer, angeführt.

beruhen jeweils auf einem von der Bundes-Ingenieurkammer ermittelten Kostengefüge.

Bei Änderung des Kostengefüges paßt die Bundes-Ingenieurkammer die Gebührensätze bzw. die objektivierten Kosten durch Verordnung an, die dann für die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Verordnung (nachfolgend kurz Zeitabschnitt genannt) unverändert bleiben.

- (2) Erstreckt sich die Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers über mehrere Zeitabschnitte nach (1), so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Mit diesen anteiligen Leistungen ist sodann unter Zuordnung der jeweiligen Gebührensätze der einzelnen Zeitabschnitte die jeweilige anteilige Gebühr zu ermitteln. Die Gesamtgebühr ist die Summe der Gebühren der einzelnen Zeitabschnitte.
- (3) Bei der Verrechnung nach gebührenpflichtigen Kosten nach § 2 (2) 2.2.2.1 (objektivierte Kosten) sind für die einzelnen Zeitabschnitte die jeweils geltenden Werte heranzuziehen.
- (4) Bei Verrechnung nach gebührenpflichtigen Kosten nach § 2 (2) 2.2.2.2 (tatsächliche Kosten) kann eine zeitliche Anpassung der Gebühren vorgenommen werden, sofern
 - a) die Planungszeit mehr als 3 Jahre beträgt,
 - b) die Zeit zwischen der Vorlage der Planung und der Fertigstellung des Werkes mehr als 5 Jahre beträgt,
 - c) der Zahlungsablauf wesentlich vom Leistungsablauf abweicht, sodaß die Zahlungen an den Ziviltechniker nicht leistungskonform sind
 und eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit der Bundes-Ingenieurkammer besteht. Die zeitliche Anpassung der Gebühren hat jedenfalls den Leistungsablauf, den Zahlungsablauf sowie die Kostenentwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7 Änderungen

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Leistungsbereiche erfordern, sind entsprechend dem nachzuweisenden Leistungsumfang zu verrechnen.

§ 8 Nebenkosten

- (1) Sofern in den Besonderen Teilen nichts anderes bestimmt ist, sind Nebenkosten – unabhängig von der Verrechnung nach mengenmäßigen Sätzen oder nach dem Zeitaufwand – in folgendem Umfang gesondert zu verrechnen:
 - 1.1 Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u. dgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).

- 1.2 Modellerstellung, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen u. dgl. samt allen Behelfen, Materialien und Transporten.
 - 1.3 Bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden, ist der mit dem Auftraggeber abgestimmte Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie EDV-Anlagen, Spezialekameras und dgl. sowie bei Vermessungsleistungen der Einsatz von speziellen Meßgeräten zu verrechnen.
 - 1.4 Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen, u. dgl., die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung befaßte oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
 - 1.5 Vom Auftraggeber geforderte, besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Photo- und sonstige Dokumentationen.
 - 1.6 Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen u. dgl.
 - 1.7 Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz des Ziviltechnikers befindet.³⁾
 - 1.8 Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.³⁾
 - 1.9 Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht der Ziviltechniker zu vertreten hat.
 - 1.10 Sondererstattungen, wie Erschwerniszulagen, Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.⁴⁾
 - 1.11 Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht, wie Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefonspesen und dgl.
 - 1.12 Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u. dgl.
 - 1.13 Kosten für Versicherungen nach § 9 (2) und (3).
- (2) Sind Nebenkosten mit Zeitaufwand verbunden oder bestehen sie nur aus Zeitaufwand, so ist dieser nach § 4 bzw. § 5 (2) zu verrechnen.

³⁾ Eine Abrechnung sinngemäß nach der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit nach § 1 (1) 1.3, wobei bei der Abrechnung § 8 (3) zusätzlich zu berücksichtigen ist.

⁴⁾ Eine Abrechnung dieser Sondererstattungen mit den Sätzen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Ziviltechnikern erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit nach § 1 (1) 1.3.

- (3) Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert der mit dem Leistungsfaktor errechneten Zeitgebühr zu verrechnen. Zuschläge gem. § 5 kommen diesfalls nicht zur Anwendung.
- (4) Zeitaufwand nach (3) ist jeweils jener Klasse zuzuordnen, der die verursachende Leistung überwiegend zugehört.
- (5) Zu den Nebenkosten ist – mit Ausnahme des nach (2) und (3) zu verrechnenden Zeitaufwandes – zur Deckung der anteiligen allgemeinen Unkosten ein Zuschlag von 15% zu verrechnen.
- (6) Bei Pauschalierungen ist § 2 (4) 4.3 sinngemäß zu beachten.
- (7) Die allgemeinen Unkosten – insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro-, Zeichenmaterial, Porti, Telephon, Telex und interne Vervielfältigungen etc. – werden einerseits durch die Gebührensätze, andererseits durch den Zuschlag nach (5) abgegolten. Sie sind demnach keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen.

§ 9 Versicherung

- (1) Der Ziviltechniker hat den Auftraggeber auf Verlangen über den jeweiligen Umfang seiner bestehenden Berufshaftpflichtversicherung (Gemeinschaftsversicherung) einschließlich der hiefür im einzelnen geltenden Konditionen zu informieren.
- (2) Verlangt der Auftraggeber einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz, so ist dies eine Versicherung gemäß § 8 (1) 1.13, welche gesondert zu verrechnen ist.
- (3) Auftragsbedingte Versicherungen, die von Behörden bescheidmäßig dem Ziviltechniker auferlegt werden, sind nach § 8 (1) 1.13 gesondert zu verrechnen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Im Werkvertrag sind Vereinbarungen über den Zahlungsablauf unter Beachtung von (2) und (3) zu treffen.
- (2) Der Ziviltechniker hat umgehend nach Beendigung seiner Leistung die Gebühren samt Nebenkosten mittels einer abschließenden Gebührennote geltend zu machen. Er hat den verrechneten Betrag mit der Überreichung der Gebührennote unabhängig davon fällig zu stellen, ob und wann seine Leistung vom Auftraggeber verwertet wird.
- (3) Der Ziviltechniker hat während der Bearbeitungszeit möglichst leistungskonforme Teilzahlungen jeweils samt Nebenkosten anzufordern.

§ 11 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Gebühren sowie in den Nebenkosten und im Zuschlag gemäß § 8 (5) nicht enthalten. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist im gesetzlichen Ausmaß zu verrechnen.

§ 12 Schiedsgericht

Gemäß § 16 (1) IKG ist das Schiedsgericht der Länderkammer, welcher der betreffende Ziviltechniker angehört, berufen, über Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem Kammermitglied und dessen Auftraggeber zu entscheiden, wenn seine Zuständigkeit zwischen den Streitparteien schriftlich vereinbart wurde (§ 577 Zivilprozeßordnung).

§ 13 Schlußbestimmung

Dieser Allgemeine Teil der Gebührenordnung tritt mit 1. 10. 1991 in Kraft.

Besonderer Teil

(in der gemäß § 31 IKG durch die 89. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer vom 6. 9. 1991, Zl. 671/91, mit Wirksamkeit 1. Oktober 1991 in Kraft gesetzten Fassung).

§ 1 Allgemeines

(1)

Dieser Besondere Teil der Gebührenordnung betrifft die Leistungen und die zugehörigen Gebührenberechnungen für das Projektmanagement in der Planungs- und Ausführungsphase.

Die Anwendung erfolgt im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil der Gebührenordnungen.

(2)

Die nachfolgend angeführten Leistungen beinhalten jeweils die Beschaffung bzw. die Veranlassung der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen und nicht die Erarbeitung dieser Unterlagen an sich. Die erforderlichen Unterlagen für die vom Projektmanagement zu erbringenden Leistungen werden in der Regel von den übrigen Konsulenten bzw. den ausführenden Firmen erstellt.

Sind diese dem Projektmanagement beigebrachten Unterlagen bzw. Leistungen detailliert zu prüfen, so sind diese Leistungen nicht mit den Gebühren für das Projektmanagement abgedeckt, sondern gesondert zu verrechnen.

Die Gebühren dieses Besonderen Teiles der Gebührenordnung bedecken mit Ausnahme der Vorleistungen nach (3) und der Zusatzleistungen nach (4) sämtliche Leistungsbereiche für die Gesamtbearbeitung eines Werkes in allen seinen Elementen im Leistungsumfang gemäß § 9 (inkl. der Bearbeitung aller zum Werk gehörigen technischen Ausrüstungen und Installationen, sonstigen maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen, der Bauchemie, der Bauphysik und dergleichen).

Es ist daher vorausgesetzt, daß dem Ziviltechniker die Vorleistungen nach (3) und Zusatzleistungen nach (4) zeitgerecht und kostenlos zur Verfügung stehen. Sind andernfalls solche Leistungen zusätzlich zu erarbeiten oder zu beschaffen, so sind sie gesondert in Rechnung zu stellen.

Es obliegt dem Ziviltechniker, für die Beschaffung der Bearbeitungsgrundlagen zu sorgen.

Soweit diese nicht vom Auftraggeber bereitgestellt werden, sind dabei auflaufende Kosten als Nebenkosten zu verrechnen.

(3)

Die Vorleistungen umfassen:

Die Vorgaben und ermittelten Grundlagen aller Projektbeteiligten (Bauherr als Errichter und Nutzer, Projektanten, Überwacher, Ausführende), die diese gemäß deren Aufgabenbereich vollständig zu liefern haben.

Weiters:

Allgemeine Planungsgrundlagen, wie z. B. Ablaufschemata, Funktionsplanungen, relevante Umgebungsdaten, Standortbestimmungen, Raumordnungsstudien, ökonomische, geologische, hydrologische, meteorologische, biologische, chemische, physikalische und ökologische Voruntersuchungen, Entwicklungsstudien, Verkehrsstudien und sonstige Vorstudien, Funktionsanforderungen und Raumprogramme, Grundbuchs- und Katasterunterlagen.

(4)

Die Zusatzleistungen umfassen:

Investitionsberatungen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Kosten-Nutzen-Analysen, Inbetriebnahmeplanungen, Betriebsberatungen, Financial Engineering u. ä.

(5)

Die Gebühren sind abhängig vom Leistungsumfang des das Projektmanagement erbringenden Ziviltechnikern (§§ 9 bis 13), den Kosten des Werkes (§§ 3 bis 5) und den spezifischen Eigenschaften des Werkes (§§ 7, 8).

(6)

Die Nebenkosten und die Umsatzsteuer sind in den Gebühren nicht enthalten. Sie sind unter Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 2 Gebührenermittlung

(1)

Die Ermittlung der Gebühr für das Projektmanagement (G_p) erfolgt nach der Formel (I):

$$G_p = K \cdot g_P \cdot p \cdot t \cdot f \cdot 0,6 \quad (I)$$

Hierin bedeutet:

K Gebührenpflichtige Kosten nach § 3 (1)

g_P Gebührensatz für das Projektmanagement nach § 6, als Funktion der mittleren jährlichen Kosten (J) nach § 3 (3)

p Projektmanagement-Faktor nach § 7

t Teilleistungsfaktor nach § 10 (1.4)

f Komplexitätsfaktor nach § 8

(2)

Für Werke mit gebührenpflichtigen Kosten bis 30,0 Mio öS sind die Gebühren gemäß dem Allgemeinen Teil der Gebührenordnungen nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.

(3)

Die vorläufige Gebührenermittlung erfolgt auf der Grundlage der vorläufigen gebührenpflichtigen Kosten nach Schätzungen, Kostenberechnungen oder Ange-

boten gemäß der vorgesehenen Ausbildung unter der Beachtung von Erfahrungswerten.

(4)

Bei Änderung der Grundlagen im Laufe der Bearbeitungszeit sind in bezug auf etwaige Abschlagszahlungen diese Änderungen sinngemäß zu berücksichtigen.

(5)

Die endgültige Gebührenermittlung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Ausbildung des Werkes mit den zutreffenden Werten der gebührenpflichtigen Kosten, des Teilleistungsfaktors sowie des Komplexitätsfaktors.

Bei einem ausgeführten Werk sind daher als gebührenpflichtige Kosten die tatsächlichen Kosten heranzuziehen. Bei einem projektierten Werk, das zur Gänze oder zum Teil nicht ausgeführt wurde, sind die gebührenpflichtigen Kosten des nicht ausgeführten Werkes bzw. Teile des Werkes nach den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bearbeitung rechnerisch nach (2) zu ermitteln. Ebenso ist über schriftliches Begehren des Auftraggebers oder des Ziviltechnikern vorzugehen, wenn zwischen der abgeschlossenen Leistung des Ziviltechnikern und der Ausführung des Werkes ein längerer Zeitraum vorliegt.

(6)

Wird ein Werk in getrennten Phasen bearbeitet bzw. ausgeführt, so sind für die Gebührenermittlung als gebührenpflichtige Kosten jeweils die der Phase entsprechenden Kosten heranzuziehen.

(7)

Die Gebühr für nicht herstellungskostenwirksame Leistungen (Überprüfungen, Organisationspläne u. dgl.) für ein bestehendes Werk ist nach dem Neubauwert des zu bearbeitenden Teiles des Werkes zu ermitteln.

§ 3 Gebührenermittlung

(1)

Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Kosten (K) erfolgt nach der Formel (II):

$$K = H + A \quad (II)$$

Hierin bedeutet:

H Herstellungskosten nach § 4

A Ausrüstungskosten nach § 5

(2)

Im Falle häufig nach ähnlichen Anforderungen zu errichtender Werke, bei denen nach statistischer Methode gesicherte, objektivierbare gebührenpflichtige Kosten ermittelbar sind, sind diese seitens der Bundes-Ingenieurkammer gemäß § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, im Verordnungswege festzulegen und treten dann zur Gebührenermittlung für das Projektmanagement an die Stelle

der sonst nach (1) zu ermittelnden, von den jeweiligen Baukosten bzw. Projektkosten abhängenden Werte.

(3)

Aus den gebührenpflichtigen Kosten (K) sind die mittleren jährlichen Kosten (J), nach denen sich der Gebührensatz für das Projektmanagement (gP) bestimmt, nach Formel (III) zu ermitteln:

$$J = \frac{K}{m} \cdot 12 \quad (\text{III})$$

Hierin bedeutet:

K Gebührenpflichtige Kosten für das Projektmanagement nach Abs. (1)
m Anzahl der Monate, gerechnet vom Arbeitsbeginn des Ziviltechnikers bis zum Abschluß der Inbetriebnahme (nicht gerechnet werden etwaige Stillstandzeiten, bei denen auch die Arbeit aller Projektbeteiligten unterbrochen wird; Bruchteile von Monaten sind auf ganze Monate zu runden).

§ 4 Herstellungskosten

(1)

Die Herstellungskosten (H) umfassen sämtliche Kosten (exkl. Umsatzsteuer), die zur Fertigstellung des Werkes vom Bauträger aufzuwenden sind, mit Ausnahme der Ausrüstungskosten nach § 5 sowie abzüglich der Kosten des Grunderwerbes, der Kosten von Sonderfinanzierungen, jedoch inklusive der Honorare anderer Ziviltechniker und etwaiger weiterer beigezogener Konsulenten, sowie abzüglich etwaiger Gebühren, sofern sie nicht nach (2) zu den Herstellungskosten (H) hinzuzuzählen sind.

(2)

Anschlußgebühren für den Anschluß an öffentliche Anlagen, behördliche Gebühren im Zusammenhang mit der Baureifmachung des Baugrundes u. dgl. sind dann zu den Herstellungskosten (H) zuzuzählen, wenn die damit in Zusammenhang stehenden Koordinierungen, Verhandlungen und Ausarbeitungen von dem Ziviltechniker durchzuführen sind, welcher mit der Durchführung des PM betraut ist.

(3)

Übernimmt der Bauträger selbst Arbeiten oder Lieferungen zur Bauherstellung, so ist deren ortsüblicher Neuwert zur Zeit ihrer Verwendung bei der Ermittlung der Herstellungskosten in diese einzubeziehen. Das gleiche gilt bei Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Bauträger und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauträger getragen werden.

Wird für die Herstellung des Werkes brauchbares Altmaterial verwendet, so ist bei der Ermittlung der Herstellungskosten vom ortsüblichen Neuwert entsprechender Materialien, Bestandteile u. dgl. auszugehen. Die etwa erforderliche Prüfung der Verwendbarkeit eines solchen Materials ist als Zusatzleistung zu verrechnen.

(4)

Sind für die Bearbeitung eines Werkes, für welches das Projektmanagement zu erbringen ist, keine Herstellungskosten vorhanden, so sind die Herstellungskosten objektiviert festzulegen oder zu schätzen.

§ 5 Ausrüstungskosten

(1)

Die Kosten nicht direkt zum Werk zählender Anlagen, Einrichtungen, Ein- und Aufbauten sind Ausrüstungskosten (A).

(2)

Diese Ausrüstungskosten (A) sind nach den Festlegungen in (3) und (4), d. h. nach den Kriterien der Bearbeitungsintensität, zu berücksichtigen.

(3)

Die Kosten jener Ausrüstungen, die keinen bzw. nur einen unwesentlichen Einfluß auf die Bearbeitungsintensität haben, werden den gebührenpflichtigen Kosten (K) nicht zugezählt, also gilt $A = 0$.

(4)

Die Kosten jener Ausrüstungen, die einen wesentlichen Einfluß auf die Bearbeitungsintensität haben, sind als Sonderausrüstungskosten (S) den gebührenpflichtigen Kosten (K) entweder anteilig nach a) oder voll nach b) zuzurechnen.

a) Die Kosten jener Ausrüstungen, die zwar nicht im vollen Umfang der sonstigen Bearbeitung des Werkes durch den planenden bzw. die Bauaufsicht führenden Ziviltechniker bearbeitet werden, aber wegen ihrer spezifischen Gestaltung, wegen besonderer funktioneller, bauphysikalischer, bauchemischer Anforderungen, wegen besonderer Aufstellungs- und Installationsmaßnahmen u. dgl. in die Leistungen des Ziviltechnikers miteingearbeitet und somit bei der Bearbeitung des Werkes gesondert berücksichtigt werden müssen, sind als anteilige Sonderausrüstungskosten nach der Formel (IV) zuzurechnen.

$$A = S \cdot \frac{H}{S + H} \quad (\text{IV})$$

b) Die Kosten jener Ausrüstungen hingegen, die im vollen Umfang durch den Ziviltechniker bearbeitet werden, sind jedoch voll zuzurechnen, also gilt $A = S$.

§ 6 Gebührensätze

(1)

Die Ermittlung des Gebührensatzes für das Projektmanagement (gP) erfolgt nach der Formel (V) als Funktion von (J):

$$gP = g_0 \cdot (0,40 + 0,60 \sqrt[3]{\frac{J_0}{J}}) \quad (\text{V})$$

Hierin bedeutet:

J Mittlere jährliche Kosten nach § 3 (3) in Schilling
Jo Basiskosten für das Projektmanagement nach (2) in Schilling
go Grundgebührensatz für das Projektmanagement nach (2)

(2)

Die Basiskosten (Jo) und der Grundgebührensatz (go) werden unter Anpassung an etwaige Veränderungen der Kostengrundlagen seitens der Bundes-Ingenieurkammer gemäß § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, im Verordnungswege festgelegt.

Auf Basis der Verhältnisse zum Dezember 1990, wie Normalarbeitszeit mit 40 Wochenstunden, Sozialabgaben, Baukostenindex u. dgl. betragen die Werte zur Berechnung des Gebührensatzes für das Projektmanagement (gP):

Jo = 1.464.000,-

go = 0,06417

(3)

Die jeweiligen Werte der Gebührensätze g werden im Zuge des Verordnungsweges nach (2) auch in Tabellenform, § 14 (1), ausgewiesen. Zwischen den Tabellenwerten kann linear interpoliert werden.

(4)

Ändern sich die Gebührensätze gP während der Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers ein- oder mehrmals, so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Die endgültige Gebührenermittlung ist sodann jeweils auf Basis der gesamten gebührenpflichtigen Kosten (K) unter Zuordnung des jeweiligen Gebührensatzes gP der einzelnen Zeitabschnitte zu den jeweiligen anteiligen Leistungen zu erstellen. In sinngemäß gleicher Weise können auch die gewogenen Mittelwerte der veränderten Gebührensätze benützt werden.

§ 7 Projektmanagement-Faktor

(1)

Die Werke sind nach der maßgeblichen, kennzeichnenden Bearbeitungsintensität unter Beachtung des spezifischen Leistungsbildes und der für das Werk charakteristischen Höhe der gebührenpflichtigen Kosten in 8 Klassen eingeteilt.

(2)

Der Projektmanagement-Faktor (p) für die einzelnen Klassen beträgt:

Klasse	PM-Faktor (p)
0	0,90
1	1,00
2	1,10
3	1,20
4	1,30
5	1,40
6	1,50
7	1,60

(3)

Die für den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Besonderen Teiles der Gebührenordnung Projektmanagement geltende Einordnung der Werke ist in Tabelle 2, § 14 (2), angeführt.

Bei Werken, die in Tabelle 2 nicht enthalten sind, ist die Klassenzuordnung nach den Merkmalen, die der überwiegende Teil des Werkes aufweist, in Abstimmung auf die angegebenen charakteristischen Werke, somit nach ihrer Bearbeitungsintensität, vorzunehmen.

(5)

Wenn sich die Bearbeitungsintensität nach (1) in größeren Zonen des Werkes unterscheidet, ist die Klassenzuordnung nach dem gewogenen Mittel durchzuführen und jene Klasse heranzuziehen, die diesem Mittel am nächsten kommt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 12 vorliegen und dessen Bestimmungen der Gebührenermittlung zugrunde zu legen sind.

(6)

Die Klassenzuordnung nach Tabelle 2, § 14 (2), basiert auf normalen Anlagenverhältnissen.

§ 8 Komplexitätsfaktor

(1)

Die Komplexität der jeweiligen Projektmanagement-Leistungen für das zu bearbeitende Projekt wird durch den Komplexitätsfaktor (f) berücksichtigt. Der Komplexitätsfaktor (f) ist im einfachen Fall 1,0. In davon abweichenden Fällen wird dieser durch die Addition bzw. den Abzug der nachfolgend angeführten Werte für die einzelnen Kriterien der Komplexität ermittelt. Dieser derart ermittelte Komplexitätsfaktor (f) ist in die Formel (I) einzusetzen.

(2)

Die nachfolgend angeführten Kriterien werden in Zuschlägen bzw. Abminderungen gegliedert, sodaß sich mehrere Zuschlagswerte und Abminderungswerte kompensieren können.

Kriterien:	Zuschlagswert
Bürgerinitiativen	0,50–1,00
Denkmalschutz, Schutzzonen	0,25–1,00
Besonders erschwerende Anlageverhältnisse (wie bes. Funktionsanforderungen, Bausysteme und -methoden)	0,15–0,30
Neuentwicklungen	0,15–0,30
Bürgerpartizipation	0,25–0,50
Anzahl der Auftraggeber bzw. Nutzer	
ab 2	0,25–0,50
ab 4	0,50–0,75
Naturschutzgebiete	0,25–0,50
Besondere Dringlichkeit bzw. besonders kurze Bauzeiten	0,25–0,30
Besondere Umweltprobleme (UVP)	0,25–0,50
Besondere produktionstechnische Erschwernisse	0,25–1,00
Schwierige Umgebungseinflüsse	0,15–0,20
Ergänzungsbauwerke (Zubauten)	0,10–0,30
Änderungsmaßnahmen (Umbauten)	0,15–0,30
Änderungsmaßnahmen während des laufenden Betriebes	0,25–1,00
Erweiterungen (Aufstockungen)	0,20–0,30
Instandsetzungen	0,30–0,50
Bauzeitverlängerungen durch außergewöhnliche Verzögerungen	0,10 pro 0,5 Jahre
Kriterien:	Abminderungs-
	wert:
Generalunternehmerabwicklungen	0,10–0,15
Generalplanerabwicklungen	0,10–0,15
Standardisierte Herstellung von mehreren (mindestens 3) Werken	0,20–0,25

§ 9 Leistungsumfang

(1)

Die Gesamtleistung des Ziviltechnikers umfaßt als einheitliches Ganzes das Projektmanagement nach § 10. Hierfür wird die Gesamtgebühr als Summe der Projektmanagement-Gebühr Gp nach § 2, Formel (I) berechnet.

Der Komplexitätsgrad in Form von Zuschlägen bzw. Abminderungen ist gemäß § 8 zu berücksichtigen.

(2)

Bei Varianten sind § 13, bei Änderungen § 11, bei besonderen Leistungen § 12 zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen zu berücksichtigen.

(3)

Vor- und Zusatzleistungen nach § 1 (3) und (4) sind, sofern sie vom Ziviltechniker zu erbringen sind, gesondert zu verrechnen.

22

§ 10 Leistungsgliederung

(1)

Begriffsbestimmungen

(1.1)

Projektmanagement

Projektmanagement ist die Tätigkeit, welche in der Folge die Gesamtheit von Führungsaufgaben, -organisation, -techniken und -mitteln für die Abwicklung eines Projektes umfaßt (DIN 69901, 8/1987).

(1.2)

Projekt-Phasen in zeitlicher Folge, die vom Projektmanagement erfaßt werden

– Vorbereitung

– Planung

– Ausführung

– Abnahme

– Inbetriebnahme

– Endabnahme

(1.3)

Leistungsbereiche des Projektmanagements

– Organisation und Koordination

– Termine und Kapazitäten

– Kosten und Finanzmittel

– Qualität

(1.4)

Teilleistungen des Projektmanagements

Die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen je Projektphase ist projektabhängig und daher jeweils im Einzelfall zu vereinbaren.

(1.5)

Projektbeteiligte

– Auftraggeber (Bauherr): Errichter, Nutzer

– Vertreter des Auftraggebers: Projektmanager

– Projektanten: Planer und Überwacher (Ziviltechniker, Sonderfachleute)

– Ausführende: Hersteller, Lieferanten

– Behörden

– Qualifizierte Öffentlichkeit

– Controller

23

(2)

Organisation und Koordination

(2.1)

Organisationsplanung

(2.1.1)

Projektstruktur

Erfassen der Projektziele;

Erstellen des Projektstrukturplanes;

Erstellen der Leistungsübersicht und Unterteilen nach Leistungsfeldern;

Planen des Ordnungs- und Kennzeichnungs-Systems (Nomenklatur, Codierung).

(2.1.2)

Aufbau und Ablauforganisation

Planen, Abstimmen und Festlegen der Aufbauorganisation (Feststellen der Projektbeteiligten und Zuordnen der Aufgaben und Kompetenzen);

Planen, Abstimmen und Festlegen der Ablauforganisation (Festlegen des Zusammenwirkens der Projektbeteiligten, der Verfahrensabläufe und des Informationsflusses);

Planen, Abstimmen und Festlegen der Organisationshilfsmittel, einschließlich der Projektsteuerungssysteme für die Bereiche Termine und Kosten.

(2.1.3)

Technische Dokumentation und Archivierung

Aufstellen der Dokumentationsstruktur auf der Basis der Projektstruktur (gem. 2.1) mit Dokumentationsgut-Übersicht, Mengengerüst und spezifischem Ordnungs- und Kennzeichnungssystem;

Vorgeben der formalen Vorschriften;

Festlegen der organisatorischen Vorgaben für die Dokumentation und Archivierung (z. B. für Unterlagenerfassung und -prüfung, Verwaltung);

Begutachtung und Empfehlen der einzusetzenden Technologie für die Dokumentation und Archivierung (z. B. EDV, Mikrofilm, Original-Ablage).

(2.1.4)

Leistungsbilder

Zusammenstellen und Ausarbeiten der nach Leistungsfeldern (gem. 2.1) gegliederten Leistungen zu Leistungsbildern;

Definieren der Schnittstellen zwischen den Leistungsbildern bei Leistungsüberschneidungen.

24

(2.1.5)

Leistungsträger

Erfassen und Überprüfen möglicher Leistungsträger für die Planung, die Überwachung und die Ausführung.

Aufstellen von Kriterien zur Beurteilung und Auswahl der möglichen Leistungsträger.

Beratung zum Vergabevorschlag als zusätzliche Grundlage für die Auftragsvergabe durch die Bauherrn.

(2.1.6)

Verträge

Empfehlen bzw. Auswählen der Vertragsformen.

Mitwirken bei der Gestaltung von Bewerbungs-, Vertrags- und Versicherungsbedingungen bzw. bei der Vertragsgestaltung.

(2.1.7)

Aktualisierung

Überarbeiten der Organisationsunterlagen entsprechend den jeweils mit dem Bauherrn festgelegten organisatorischen Anpassungsmaßnahmen;

Dokumentieren der aktualisierten Projektorganisation.

(2.1.8)

Koordination

Organisatorisches Zusammenführen, Abstimmen und Ausrichten der im Zuge der Planung und Ausführung anfallenden Tätigkeiten der am Projekt Beteiligten und der durch das Projekt Betroffenen;

Erfassen von Zielkonflikten und Entscheidungsunterstützung des Auftraggebers.

(3)

Überprüfung der Organisation

(3.1)

Ist-Aufnahme

Ermitteln des aktuellen Standes der Organisation, insbesondere auch der Dokumentation;

Darstellen des Ist-Standes.

(3.2)

Soll-Ist-Vergleich

Gegenüberstellen des aktuellen Ist-Standes mit den Soll-Vorgaben sämtlicher Organisationsbereiche und Feststellen der Abweichungen.

(3.3)

Maßnahmenkatalog

Erstellen eines Maßnahmenkataloges zur Herstellung des Soll-Zustandes.

25

(4)
Termine und Kapazitäten

(4.1)
Terminplanung

(4.1.1)
Rahmenterminplanung

Zusammenstellen der maßgeblichen Vorgaben und Einschränkungen für die Terminplanung (wesentliche Vorgänge, Ecktermine und Grundsatzentscheidungen u. a.);

Erfassen und Auswerten der Grundlagen (Unterlagen und Informationen) für die Rahmenterminplanung.

(4.1.2)
Grobterminplanung

Erfassen und Auswerten der Grundlagen für die Grobterminplanung;

Ermitteln der Ablaufschritte (Vorgänge) und Abhängigkeiten (Anordnungsbeziehungen) im Groben;

Ermitteln der notwendigen und einsetzbaren Kapazitäten;

Festlegen der grundsätzlichen Ablauffolgen (gegliedert z. B. nach Projektphasen, wie Planung und Ausführung);

Aufstellen der Grobterminpläne (gegliedert z. B. nach Projektphasen und Bauabschnitten);

Vorgeben von vertraglichen Zwischen- und Endterminen bzw. Fristen (z. B. für die Ausschreibungen und Verträge);

Aufstellen eines Erläuterungsberichtes zur Grobterminplanung.

(4.1.3)
Detailterminplanung

Festlegen der Abläufe, für die aus projektspezifischen Gründen eine gesonderte Detailterminplanung und -kontrolle durchzuführen ist;

Erfassen und Auswerten der Grundlagen für die Detailterminplanung;

Ermitteln der Detail-Vorgänge und Anordnungsbeziehungen;

Ermitteln der notwendigen und einsetzbaren Kapazitäten;

Festlegen der grundsätzlichen Detail-Ablauffolgen;

Aufstellen der Detailterminpläne;

Aufstellen eines Erläuterungsberichtes zur Detailterminplanung.

(4.1.4)
Aktualisierung

Überarbeiten der Terminvorgaben und Festlegen der veränderten Soll-Termine; Aktualisieren der Ergebnisunterlagen mit Terminvorgaben;

Evtl. Dokumentieren der erreichten Termine und Vorgangsdauern.

(5)
Terminverfolgung

(5.1)
Terminaufnahme

Ermitteln bzw. Erfassen des aktuellen Projektstandes (z. B. durch Abfragen oder Inaugenscheinnahme der Planungs- oder Ausführungsergebnisse);

(5.2)
Soll-Ist-Vergleich

Gegenüberstellen der aktuellen Ist-Termine mit den Soll-Vorgaben der Terminplanung und Feststellung der Abweichungen.

(5.3)
Abweichungsanalyse und Anpassungsmaßnahmen

Ermitteln von Ursachen und möglichen Auswirkungen von Terminabweichungen unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten Kapazitäten;

Vorschlagen von Anpassungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung einzusetzender Kapazitäten.

(6)
Kosten und Finanzmittel

(6.1)
Kostenplanung

(6.1.1)
Kostenrahmen

Zusammenstellung der maßgeblichen Vorgaben und Einschränkungen für die Kostenplanung (z. B. Kostengrenzen, Vorrang von Qualität);

Erfassen und Auswerten der Grundlagen (Unterlagen und Informationen) für den Kostenrahmen;

Ermitteln von Investitionskosten aufgrund von Nutzeinheiten, Gebäudegeometrie u. a. unter Berücksichtigung grundsätzlicher Überlegungen über Nutzung und Qualität;

Aufstellen eines Erläuterungsberichtes zum Kostenrahmen.

(6.1.2)

Projektbudget

Erfassen und Auswerten der Grundlagen für das Projektbudget;

Übernahme der von den Planern aufgestellten Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Angebote);

Ausarbeiten einer Stellungnahme zum Projektbudget;

Aufstellen des Erläuterungsberichtes zum Projektbudget.

(6.1.3)

Finanzmittelplanung

Feststellen des zu erwartenden Finanzmittelflusses aufgrund der einzelnen Phasen der Kosten- und Terminplanung und der auftragsbezogenen Abrechnungssummen;

Aufstellen des Finanzmittelbedarfs- und Zahlungsplanes.

(6.1.4)

Aktualisierung

Überarbeiten der Kostenvorgaben und Festlegen der veränderten Soll-Kostendaten;

Aktualisieren der Ergebnisunterlagen inklusive Kostenvorgaben;

Dokumentieren der abschließend erreichten gültigen Kosten (entsprechend der Kostenfeststellung);

Aktualisieren des Finanzmittelplanes.

(7)

Kostenverfolgung

(7.1)

Kostenaufnahme

Ermitteln der aktuellen tatsächlichen und voraussichtlichen Investitionskosten aus abgerechneten und vergebenen Leistungen sowie aus Prognose-Kosten anhand der Angaben der Planer.

Ermitteln des tatsächlichen voraussichtlichen Finanzmittelflusses anhand der aktuellen Kosten- und Projektablaufsituation.

(7.2)

Soll-Ist-Vergleich

Gegenüberstellen der aktuellen Kosten-Daten mit den Soll-Vorgaben der Kostenplanung und Feststellen der Abweichungen;

Gegenüberstellen der aktuellen Finanzmittel-Situation und der Soll-Vorgaben der Finanzmittelplanung.

28

(7.3)

Abweichungsanalyse und Anpassungsmaßnahmen

Ermitteln von Ursachen und möglichen Auswirkungen von Kostenabweichungen;

Vorschlagen von Anpassungsmaßnahmen;

Überschlägige Abweichungsanalyse und Anpassungsmaßnahmen bezüglich Finanzmittelbereitstellung und -fluß.

(8)

Qualität

(8.1)

Qualitätsfestlegung

(8.1.1)

Qualitätsrahmen

Erfassen übergeordneter nutzungsbezogener und struktureller Qualitätsanforderungen und Koordinierung zwischen Nutzer und Auftraggeber.

(8.1.2)

Aktualisierung

Überarbeiten der Qualitätsanforderungen und Festlegungen der veränderten Soll-Qualitätsdaten.

(8.2)

Qualitätskontrolle

(8.2.1)

Ist-Aufnahme

Kontrolle der Einhaltung von aktualisierten Qualitätsfestlegungen aufgrund der Protokolle der Planer bzw. der Überwacher.

(8.2.2)

Soll-Ist-Vergleich

Gegenüberstellung der aktualisierten Ist-Qualitätsdaten mit den Soll-Vorgaben der Qualitätsfestlegungen und Feststellen der Abweichungen.

(8.2.3)

Abweichungsanalyse und Anpassungsmaßnahmen

Zusammenfassung der Feststellung von Qualitätsabweichungen;

Vorschlagen von Maßnahmen zur Behebung oder zum Ausgleich von Qualitätsmängeln bzw. Veranlassung der Beweissicherung.

§ 11 Änderungen

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich in Rechnung zu stellen.

29

§ 12 Besondere Leistungen

Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer, Leistungen unter Einsatz von besonderen Erfahrungen und Kenntnissen erfordern eine zusätzliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr ist dem Aufwand und dem Wert entsprechend zu verrechnen. Insbesondere sind spezielle Verfahren der Abrechnung und der Kostenstrukturierung u. ä. nach dem tatsächlichen Mehraufwand zu vergüten.

§ 13 Varianten

Wird auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers die gleiche Aufgabe in mehreren Varianten ausgearbeitet, so sind die Gebühren entsprechend dem Umfang der durchgeführten Leistungen bzw. Teilleistungen gesondert zu berechnen:

- Bei mehreren Varianten nach unterschiedlichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird jede Variante für sich voll berechnet.
- Bei mehreren Varianten nach gleichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird die erste Variante voll, jede weitere mit der Hälfte berechnet.

§ 14 Tabellarische Zusammenstellungen

(1)

Gebührensätze für das Projektmanagement.

Tabelle 1

Mittlere jährliche (Netto-)Kosten (J)	Gebührensatz (gP) %	Gebührensatz (gP) PM-Faktor (p) für Klasse								
		0 %	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	
30,000.000	3.081	2.773	3.081	3.389	3.697	4.005	4.313	4.621	4.930	
40,000.000	2.991	2.692	2.991	3.290	3.589	3.889	4.188	4.487	4.786	
50,000.000	2.933	2.639	2.933	3.226	3.519	3.812	4.106	4.399	4.692	
60,000.000	2.891	2.602	2.891	3.180	3.469	3.758	4.047	4.336	4.625	
70,000.000	2.859	2.573	2.859	3.145	3.431	3.717	4.003	4.289	4.575	
80,000.000	2.834	2.551	2.834	3.118	3.401	3.684	3.968	4.251	4.535	
90,000.000	2.814	2.533	2.814	3.095	3.377	3.658	3.940	4.221	4.502	
100,000.000	2.797	2.517	2.797	3.077	3.357	3.636	3.916	4.196	4.476	
200,000.000	2.712	2.441	2.712	2.983	3.254	3.526	3.797	4.068	4.339	
300,000.000	2.678	2.410	2.678	2.945	3.213	3.481	3.749	4.016	4.284	
400,000.000	2.658	2.392	2.658	2.924	3.190	3.456	3.722	3.987	4.253	
500,000.000	2.646	2.381	2.646	2.910	3.175	3.439	3.704	3.968	4.233	
600,000.000	2.637	2.373	2.637	2.900	3.164	3.428	3.691	3.955	4.219	
700,000.000	2.630	2.367	2.630	2.893	3.156	3.419	3.682	3.945	4.208	
800,000.000	2.624	2.362	2.624	2.887	3.149	3.412	3.674	3.937	4.199	
900,000.000	2.620	2.358	2.620	2.882	3.144	3.406	3.668	3.930	4.192	
1.000,000.000	2.616	2.355	2.616	2.878	3.140	3.401	3.663	3.925	4.186	

In dieser Tabelle ist der Gebührensatz für das Projektmanagement (gP) sowie das Produkt aus Gebührensatz für das Projektmanagement und dem Projektmanagement-Faktor ($gP \cdot p$) jeweils in Abhängigkeit von den gebührenpflichtigen Kosten (K) (Netto-Kosten, d.h. exkl. Umsatzsteuer) für den Bereich von Schilling 30,000.000,- bis Schilling 1.000,000.000,- auf drei Dezimalen gerundet angegeben.

Ab 1.000,000.000,- mittlere jährliche Kosten ist die Gebühr nach Formel I zu ermitteln.

Zwischenwerte können linear interpoliert werden;

Die Tabellenwerte basieren auf den Verhältnissen Dezember 1990.

(2)

Tabelle 2

Die in dieser Tabelle aufgelisteten Werte sind beispielhaft, nicht aber taxativ angeführt. Die Einordnung nicht gesondert angeführter Projekte erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bearbeitungsintensität in Anlehnung an die übrigen Besonderen Teile der Gebührenordnungen.

Klasseneinteilung:

(Projektmanagement-Faktor p)

Klasse 0 p = 0,9	
GOA	Parkplätze, Verkehrsflächen in Betrieben
GOB-I	
GOI-T	
Klasse 1 p = 1,0	
GOA	Einfache Magazine; Glashäuser ohne techn. Ausrüstungen; Kühltürme;
GOB-I	Tunnelanlagen samt zugehörigen Stollen, Schächten und Kavernen; Straßen- bzw. Fußgängerunterführungen; Deichanlagen;
GOI-T	Anlagen mit einfachen technischen Ansprüchen ohne besonderes Sicherheitsrisiko; z. B. Entwicklung einfacher Maschinenelemente; einfache Modifikationen chemischer Rezepturen;
Klasse 2 p = 1,1	
GOA	Magazine; einfache Lagerhallen;
GOB-I	Wildbachverbauungen; Lawinverbauungen; Ent- bzw. Bewässerungsanlagen, Drainagen u. dgl.; einfache Deponieanlagen für Müll- bzw. Abfallstoffe; einfache Silo-, Bunker- und Speichieranlagen; Tanklager; Umspanngerüste und Trafogerüste; Eisenbahnstrecken;
GOI-T	Anlagen mit höheren technischen Ansprüchen oder höheren Sicherheitsanforderungen, z. B. Fernheiznetz mit Temperaturen kleiner 120° C und Kesseldruck kleiner 1 bar Überdruck; Entwicklung komplexer Bauelemente, z. B. Regelgetriebe; Zentralheizungsanlagen;

- GOA Lagerhallen; Glashäuser mit techn. Ausrüstungen; mobile Zeltbauten; Tiefgaragen;
- GOB-I Kanalnetze im Misch- oder Trennsystem; Anlagen zur Endlagerung von Müll- bzw. Abfallstoffen; Silo-, Bunker- und Speicheranlagen; Tankstellen; mobile Zeltbauten;
- GOI-T Zusammenwirken verschiedener höherer technischer Ansprüche in einer Anlage mit niedrigeren Sicherheitsanforderungen, z. B. Fernheizwerk und Fernheiznetz mit Temperaturen kleiner 120° C, Lichttechnische Anlagen, Kommunikationsanlagen, Entwicklung einfacher Maschinen; Lüftungs- u. Lüftungsanlagen mit Luftverteilungssystem;

- GOA Mehrgeschoßige Lagerhäuser; Werkstätten; gewerbl. Anlagen; einfache Produktionshallen; einfache Fabrikanlagen; einfache Industriebau-
bauten; Kühlhäuser;
- GOB-I Luftseilbahnen, Umlaufseilbahnen, Schlepp- oder Sessellifte, jeweils samt den Stationen bzw. den sonstigen Anlagen im betriebsnotwendigen Umfang; U-Bahn-Stationen, Krafthäuser für Wasserkraftwerke; Leitungsnetze von Wasserversorgungen; Wasseraufbereitungs- oder Abwasserreinigungsanlagen mit bis zu 2 Ver-
fahrensstufen; Anlagen zur Aufbereitung oder Kompostierung von Müll-
bzw. Abfallstoffen; Kühlhäuser; Strahlenschutzbauten; Aufbereitungs-
anlagen (Zerkleinerung, Sortierung, Deponierung, Dosierung, Mischung) für schüttfähiges Material;
- GOI-T Anlagen mit komplexen, hohen technischen Anforderungen ohne beson-
deres Sicherheitsrisiko, z. B. Zellstofffabriken, Großklärwerke, Blockheiz-
kraftwerke, Dampfzeugungsanlagen, Wärmepumpenanlagen; Netzersatzanlagen mit besonderen Anforderungen, Funkanlagen, Neu-
entwicklung von Maschinen mit komplexen Anforderungen, z. B. Ver-
brennungsmotoren; Fernheizwerke und Fernheiznetze mit besonderen Anforderungen, Groß-
kläranlagen, Lichttechnik mit besonderen Anforderungen, elektroakusti-
sche Anlagen, sicherheitstechnische Anlagen, Überwachungsanlagen und Gebäudeautomatisationsanlagen; Wärmerückgewinnungsanlagen;

- GOA Mechanische Hochregal- bzw. Stückgutlager, Archivbauten u. dgl. Produktionshallen; Fabrikanlagen; Industriebau-
bauten; Schlacht- und Viehhöfe;
- GOB-I Standseilbahnen samt den Stationen bzw. den sonstigen Anlagen im betriebsnotwendigen Umfang; Stellwerksgebäude; Flugzeugwerften; Anlagen zur Verbrennung oder Vergasung von Müll- bzw. Abfallstoffen; Mechanische Hochregal- bzw. Stückgutlager u. dgl.; kalorische Kraftwer-
ke; Fernheizwerke;

- GOI-T Anlagen wie Klasse 4, jedoch erhöhte Sicherheitsanforderungen, z. B. Fabriken mit explosionsgefährdeten Anlageteilen, Fernheizwerke und Fernheiznetz mit Temperaturen über 120° C oder Thermoöl mit Fernwirk-
technik, Heizkraftwerke, Mittelspannungs-, Hochspannungs- und Gleich-
stromfernübertragungsanlagen sowie Überwachungsanlagen mit beson-
deren Anforderungen, Prozeßsteuerung, Fernsehanlagen oder Fernwirk-
anlagen mit besonderen Anforderungen, Spezialtransportanlagen mit
Prozeßsteuerung, Neuentwicklung unter Anwendung sehr verschiede-
ner, hoher technischer Anforderungen, z. B. Prototypenentwicklung im
Fahrzeugbau;

- GOA Mehrzweckhallen; Laboratorien; Prüfanlagen; Versuchsanlagen u. dgl.;
- GOB-I Verkehrshochbauten mit bes. techn. Ausrüstung
- GOI-T Komplexe Anlagen mit hohen technischen und sicherheitstechnischen
Anforderungen, z. B. Raffinerien; Prozeßsteuerungen mit besonderen
Anforderungen, Entwicklungen wie Klasse 5 mit erhöhtem Sicherheitsri-
siko, z. B. Flugzeugbau; Reinraumklimaanlagen;

- GOA Theaterbauten, Krankenhäuser, Verkehrsleitzentralen, Flugleitzentralen;
- GOB-I Nuklearanlagen, wie Kernkraftwerke, Anreicherungsanlagen u. dgl.;
- GOI-T Komplexe Anlagen mit höchsten technischen und sicherheitstechni-
schen Anforderungen, z. B. Großkraftwerke; Entwicklungsarbeiten, die
Grundlagenforschung erfordern und hohe Risiken aller Art beinhalten,
z. B. Anlageteile für Nukleartechnik;